|  |  |
| --- | --- |
|  | G |
| Internationaler Verband zum Schutz von Pflanzenzüchtungen |  |

|  |  |
| --- | --- |
| Der Rat  Dreiundfünfzigste ordentliche Tagung Genf, 1. November 2019 | C/53/14  Original: englisch  Datum: 14. Oktober 2019 |

Entwicklungen betreffend das Sortenschutzgesetz von Myanmar

vom Verbandsbüro erstelltes Dokument

Haftungsausschluss: dieses Dokument gibt nicht die Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder

Zweck dieses Dokuments ist es, den Rat um die Prüfung der Frage zu ersuchen, ob Entwicklungen betreffend das Sortenschutzgesetz von Myanmar von 2019 (Gesetz) Einfluß auf die Entscheidung des Rates vom 26. Oktober 2017 haben.

# Hintergrund

Die Regierung von Myanmar nahm das Verfahren für den Beitritt zur UPOV mit Schreiben vom 18. September 2017 an den Generalsekretär der UPOV auf, in dem Herr Naing Kyi Win, Generaldirektor, Abteilung für landwirtschaftliche Forschung (DAR), Ministerium für Landwirtschaft, Viehzucht und Bewässerung von Myanmar (MOALI) um Prüfung der Vereinbarkeit des Gesetzentwurfs über den Schutz von Pflanzenzüchtungen (Gesetzentwurf) im Hinblick auf seine Vereinbarkeit mit der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens ersuchte. Auf seiner einundfünfzigsten ordentlichen Tagung am 26. Oktober 2017 in Genf prüfte der Rat den Gesetzentwurf und entschied (vergleiche Dokument [C/51/22](https://www.upov.int/meetings/en/doc_details.jsp?meeting_id=44153&doc_id=388739) „Bericht”, Absatz 17):

„a) die Analyse in Dokument C/51/21 zur Kenntnis zu nehmen;

b) eine positive Entscheidung über die Vereinbarkeit des „Gesetzentwurfs über den Schutz von Pflanzenzüchtungen“ (Gesetzentwurf) mit den Bestimmungen der Akte von 1991 des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen zu treffen, die es Myanmar ermöglicht, seine Beitrittsurkunde zur Akte von 1991 zu hinterlegen, sobald der Gesetzentwurf ohne Änderungen angenommen wurde und das Gesetz in Kraft getreten ist; und

c) den Generalsekretär zu ermächtigen, die Regierung von Myanmar über diese Entscheidung zu unterrichten.“

Mit Schreiben vom 28. September 2019 an den Generalsekretär der UPOV berichtete Herr Naing Kyi Win, Generaldirektor, DAR, MOALI, daß das Parlament von Myanmar das „Gesetz über den Schutz von Pflanzensorten von Myanmar“ am 17. September 2019 verabschiedet habe, und daß das Gesetz vom Präsidenten erlassen und am 24. September 2019 im Amtsblatt veröffentlicht worden sei. Herr Win informierte den Generalsekretär auch darüber, daß im Zuge des parlamentarischen Verfahrens gewisse Änderungen am Gesetzentwurf von 2017 vorgenommen wurden und er ersuchte um Bestätigung der positiven Entscheidung von 2017 durch den Rat der UPOV. Das Schreiben ist in Anlage I dieses Dokuments wiedergegeben.   
Die Übersetzung des dem Schreiben beigefügten Gesetzes kann unter <https://www.upov.int/meetings/de/details.jsp?meeting_id=50801> eingesehen werden.

# Änderungen, die in das Sortenschutzgesetz von Myanmar von 2019 aufgenommen wurden, im Hinblick auf den Wortlaut, der dem Rat im Jahr 2017 vorgelegt wurde

Die im Zuge des parlamentarischen Verfahrens in den Gesetzestext eingebrachten Änderungen im Hinblick auf den Wortlaut der englischen Übersetzung des dem Rat im Jahr 2017 vorgelegten Gesetzentwurfes sind im Überarbeitungsmodus in Anlage II dieses Dokuments (nur in englischer Sprache) dargelegt.

Der Wortlaut von Artikel 2 Buchstabe c des Gesetzes enthält die Begriffsbestimmung von „Pflanzenzüchtung“, die im Wortlaut des Gesetzentwurfes von 2017 nicht enthalten war, wie folgt:

„Artikel 2 […]:

c) ‘Pflanzenzüchtung’ bezeichnet eine Pflanzensorte, die mindestens ein deutlich von einer bestehenden Pflanzensorte unterscheidbares Merkmal ausprägt, beim Anbau Homogenität bei den Merkmalen aufweist und keine Veränderung der Merkmale durch Vermehrung aufweist. Wurde ein Züchterrecht erteilt, so muß sie gemäß Artikel 8 neu sein und gemäß den Artikeln 12 und 13 dieses Gesetzes eine Bezeichnung haben;“

Die Akte von 1991 enthält keine Begriffsbestimmung von „Pflanzenzüchtung“. Die Begriffsbestimmung von „Pflanzensorte“ in Artikel 2 Buchstabe b des Gesetzes steht im Einklang mit Artikel 1 Ziffer vi der Akte von 1991.

Der Wortlaut von Artikel 26 Buchstabe a des Gesetzes enthält Bestimmungen über im wesentlichen abgeleitete Sorten nach Artikel 14 Absatz 5 des Gesetzes von 1991, die sich wie folgt vom Wortlaut der entsprechenden Bestimmungen des Gesetzentwurfes von 2017 unterscheiden:

„Artikel 26. Die Bestimmungen in den Artikeln 23, 24 und 25~~, 26~~ gelten auch im Hinblick auf folgende Sorten.

a) Sorten, die im wesentlichen von der geschützten Sorte abgeleitet sind, wenn die geschützte Sorte selbst keine im wesentlichen abgeleitete Sorte ist, die durch die Auslese einer natürlichen oder künstlichen Mutante oder eines somaklonalen Abweichers, die Auslese eines Abweichers in einem Pflanzenbestand der Ursprungssorte, die Rückkreuzung oder die gentechnische Transformation gewonnen wurde. Eine Sorte wird als im wesentlichen von einer anderen Sorte („der Ursprungssorte“) abgeleitet angesehen, wenn sie

Eine Sorte wird als im wesentlichen von einer anderen Sorte („der Ursprungssorte“) abgeleitet angesehen, wenn sie

i) vorwiegend von ~~der~~ einer anderen Sorte (‘Ursprungssorte~~,~~’) oder von einer Sorte, die selbst vorwiegend von der Ursprungssorte abgeleitet ist, unter Beibehaltung der Ausprägung der wesentlichen Merkmale, die sich aus dem Genotyp oder der Kombination von Genotypen der Ursprungssorte ergeben, abgeleitet ist,

ii) sich von der Ursprungssorte deutlich unterscheidet und,

iii) abgesehen von den sich aus der Ableitung ergebenden Unterschieden, in der Ausprägung der wesentlichen Merkmale, die sich aus dem Genotyp oder der Kombination von Genotypen der Ursprungssorte ergeben, der Ursprungssorte entspricht.

~~Im wesentlichen abgeleitete Sorten können beispielsweise durch die Auslese einer natürlichen oder künstlichen Mutante oder eines somaklonalen Abweichers, die Auslese eines Abweichers in einem Pflanzenbestand der Ursprungssorte, die Rückkreuzung oder die gentechnische Transformation gewonnen werden.~~

b) Sorten, die im Sinne von Artikel ~~11~~ 9 nicht eindeutig von der geschützten Sorte unterscheidbar sind;

c) Sorten, deren Erzeugung die fortlaufende Verwendung der geschützten Sorte erfordert~~.~~”

Der Wortlaut von Artikel 27 Buchstaben b und c des Gesetzes enthält Bestimmungen betreffend die freigestellte Ausnahme gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Akte von 1991, die sich wie folgt vom Wortlaut der entsprechenden Bestimmungen des Gesetzentwurfes von 2017 unterscheiden:

„Artikel 27 […]:

b) Es wird nicht als Verletzung des Rechts des Züchters ~~in bezug auf Sorten, die in einer Liste landwirtschaftlicher Arten stehen, wie vom Ministerium vorgeschrieben,~~ betrachtet, wenn ~~Kleinbauern~~Landwirte das Erntegut, das sie durch den Anbau der geschützten Sorte in ihrem eigenen Betrieb oder einer Sorte im Sinne von Artikel 26 Buchstabe a oder b dieses Gesetzes~~27 Buchstaben a) und b) dieses Gesetzes~~ gewonnen haben, zu Vermehrungszwecken nur für den Eigenbedarf in ihrem eigenen Betrieb verwenden, ~~sofern diese Verwendung in einem angemessenen Rahmen und unter Wahrung der berechtigten Interessen des Züchters erfolgt~~.

c) Sorten von Obst-, Zier-, Gemüse- und Forstpflanzen sind von der Ausnahme nach Unterabsatz b dieses Abschnitts ausgenommen.

„~~d) Der angemessene Rahmen und die Maßnahmen zur Wahrung der berechtigten Interessen des Züchters, wie in Unterabschnitt b dieses Abschnitts erwähnt, werden in den Durchführungsbestimmungen vorgeschrieben.~~”

In dem an den Generalsekretär der UPOV gerichteten Schreiben vom 28. September 2019 (siehe Anlage II) erklärte Herr Win, daß „[i]n bezug auf Artikel 27 Buchstabe b des Gesetzes, die Durchführungsbestimmungen die Umsetzung des Wortlauts ‘nur für den Eigenbedarf’ ‘in angemessenem Rahmen und unter Wahrung der berechtigten Interessen des Züchters’ gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens vorsehen werden.“

SCHLUSSFOLGERUNG

Auf oben dargelegter Grundlage haben die im Zuge des parlamentarischen Verfahrens in das Gesetz eingebrachten Änderungen keinen Einfluß auf die materiellen Bestimmungen der Akte von 1991 des UPOV‑Übereinkommens.

*Der Rat wird ersucht:*

*a)* *zur Kenntnis zu nehmen, daß das Sortenschutzgesetz von Myanmar, das vom Parlament am 17. September 2019 verabschiedet und am 24. September 2019 im Amtsblatt veröffentlicht wurde, Änderungen im Hinblick auf den Wortlaut des dem Rat im Jahr 2017 vorgelegten Gesetzentwurfs enthielt (vergleiche Dokument C/51/22 „Bericht“, Absatz 17 und Absatz 2 oben);*

*b) zu vereinbaren, daß die Änderungen, wie in diesem Dokument und seiner Anlage II dargelegt, die materiellen Bestimmungen der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens nicht beeinflussen und vorbehaltlich dieser Vereinbarung*

*c) die Entscheidung über die Vereinbarkeit vom 26. Oktober 2017 zu bestätigen und die Regierung von Myanmar darüber zu informieren, daß die Beitrittsurkunde von Myanmar hinterlegt werden kann.*

[Anlagen folgen]

# Die Republik der Union Myanmar

# Ministerium für Landwirtschaft, Viehzucht und Bewässerung

# ABTEILUNG LANDWIRTSCHAFTLICHE FORSCHUNG

**Nay Pyi law, Yezin**

Tel.: +95 67-3416531 Fax: +95 67 3416535 E-Mail:dgdar.moai@gmail .com

Herr Generalsekretär Francis Gurry

Internationaler Verband zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV)

34, chemin des Colombettes

1211 Genf 20 Schweiz

Unser Zeichen: PVP/2019/ 31 *'cO*

28. September 2019

Sehr geehrter Herr Generalsekretär Gurry,

mit Schreiben vom 18. September 2017 ersuchte ich um die Prüfung des Entwurfs des Gesetzes über den Schutz von Pflanzensorten („Gesetzentwurf“) im Hinblick auf seine Vereinbarkeit mit der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens („Akte von 1991“) durch den Rat der UPOV.

Am 26. Oktober 2017 entschied der Rat der UPOV, eine positive Entscheidung im Hinblick auf die Vereinbarkeit des Gesetzentwurfes mit den Bestimmungen der Akte von 1991 zu treffen, welche es Myanmar erlaubt, nach der Annahme des Gesetzentwurfs ohne Änderungen und dem Inkrafttreten des Gesetzes seine Urkunde über den Beitritt zur Akte von 1991 zu hinterlegen.

Ich freue mich, Ihnen mitteilen zu dürfen, daß das Parlament von Myanmar das „Gesetz über den Schutz von Pflanzenzüchtungen“ am 17. September 2019 verabschiedet hat, und daß es nach der Erhebung zum Gesetz durch den Präsidenten in der Fassung von Myanmar am 24. September 2019 veröffentlicht wurde. Das Gesetz wurde von der technischen Arbeitsgruppe unserer Abteilung als Entwurf aus der Fassung von Myanmar ins Englische übersetzt. Im Zuge des parlamentarischen Verfahrens wurden einige Änderungen in den Gesetzentwurf 2017 eingebracht. Das Büro der Generalstaatsanwaltschaft der Republik der Union von Myanmar wird dieses Gesetz ins Englische übersetzen und die offizielle Fassung wird veröffentlicht werden.

In bezug auf Artikel 27 Buchstabe b des Gesetzes, werden die Durchführungsbestimmungen die Umsetzung des Wortlautes „nur für den Eigenbedarf“ „in angemessenem Rahmen und unter Wahrung der berechtigten Interessen des Züchters“, wie in Artikel 15 Absatz 2 der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens verlangt, vorsehen.

Um das Beitrittsverfahren abzuschließen, möchte ich das Verbandsbüro ersuchen, ein Dokument mit den Änderungen am Wortlaut des vom Rat der UPOV im Jahr 2017 geprüften Gesetzentwurfes zu erstellen, um den Rat der UPOV zu ersuchen, seine Entscheidung von 2017 betreffend die Vereinbarkeit zu bestätigen.

Eine englische Übersetzung des „Gesetzes über den Schutz von Pflanzensorten“ von 2019 von Myanmar (Entwurf) liegt diesem Schreiben zur besseren Übersicht bei.

Mit freundlichen Grüßen

Naing Kyi Win Generaldirektor

Abteilung landwirtschaftliche Forschung, Ministerium für Landwirtschaft, Viehzucht und Bewässerung von Myanmar

Cc: Office-Flyer

[Anlage II folgt]

ÄNDERUNGEN, DIE IN DAS NEUE GESETZ ZUM SCHUTZ VON PFLANZENSORTEN VON MYANMAR VON 2019 AUFGENOMMEN WURDEN, IN BEZUG AUF DEN WORTLAUT, DER DEM RAT IM JAHR 2017 VORGELEGT WURDE

Die im Zuge des parlamentarischen Verfahrens in den Gesetzestext eingebrachten Änderungen in Bezug auf den Wortlaut der englischen Übersetzung des dem Rat im Jahr 2017 vorgelegten Gesetzentwurfes sind im Überarbeitungsmodus in dieser Anlage dargelegt.

***~~Durchstreichung~~*** *zeigt Streichungen aus dem Wortlaut, der dem Rat im Jahr 2017 vorgelegt wurde, an.*

***Unterstreichung*** *zeigt Einfügungen in den Wortlaut, der dem Rat im Jahr 2017 vorgelegt wurde, an.*





























[End of Annex II and of document /

Fin de l’Annexe II et du document /

Ende der Anlage II und des Dokuments /

Fin del Anexo II y del documento]